

BStGer SK.2019.51 vom 20. September 2019

Bundesstrafgericht, 2019-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2019.51

FR: TPF SK.2019.51 du 20 septembre 2019

IT: TPF SK.2019.51 del 20 settembre 2019

Regeste

Rückzug der Einsprache (Art. 356 Abs. 3 StPO); Abschreibung des Verfahrens

Erwägungen

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- werden A. auferlegt.

E. 3

Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Geht an (Einschreiben) ■ Bundesanwaltschaft, Herrn Johannes Rinnerthaler, Staatsanwalt des Bundes ■ Herrn Rechtsanwalt Dr. iur. Manuel Brandenburg, Verteidiger von A. (Beschuldigter) ■ Herrn B. (Privatklägerschaft) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 20. September 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.